

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Fachverband der Drachenflieger und Gleitsegler in der Bundesrepublik Deutschland

DHV, Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Spießhornfalken Bernau e. V.
Emil Wasmer
Dorf-Hauptstraße 4

79872 Bernau

Gmund, 18. April 1994/el

Erweiterung der Außenstart- und Außenlandeerlaubnis gem. § 25
LuftVG

Änderung der Geländealterschaft

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt folgende

E r l a u b n i s :

1. Der Erlaubnisbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 20.05.1988 - AZ: 27/52/5339 - wird dahingehend geändert, daß für das Fluggebiet Bernau - Hof, Gewinn "Rankstannen" und "Krunkelbach", Flurstück Nr. 428 der Spießhornfalken Bernau e. V. als neuer Geländealter anerkannt wird.
2. Für das Fluggebiet Bernau - Hof, Gewinn "Hofmatten", Flurstück Nr. 72, 73, 76, 79 wird neben dem bisherigen Geländealter, der Flugschule Walter Wagner, auch der Spießhorn falken Bernau e. V. als Geländealter anerkannt.
3. Die Fläche oberhalb Gewinn "Gründle", Flurstück Nr. 428 und der Parkplatz vor dem Fußballplatz, Flurstück Nr. 808, werden als neue Landeplätze genehmigt. Geländealter sind der Spießhornfalken Bernau e. V. und die Flugschule Walter Wagner.
4. Die Flächen "Unteres Gründle", Flurstück Nr. 652, "Neumatten", Flurstücke Nr. 803 und 804, "Hausmatten", Flurstück Nr. 635 und "Dorfmatte", Flurstück Nr. 621, werden als neue Landeplätze genehmigt. Geländealter ist der Spießhornfalken Bernau e.V.

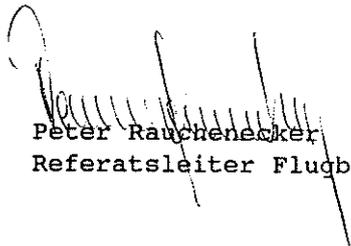
5. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg vom 20.05.1988 bleiben aufrechterhalten.

6. Es wird eine Gebühr von DM 80,-- einschließlich MwSt. erhoben.

B e g r ü n d u n g :

Durch Schreiben des Bürgermeisteramtes Bernau vom 08.07.1993 wird die Aufteilung der Start- und Landeplätze gem. der hier erteilten Erlaubnis befürwortet. Durch Vereinbarung vom 24.06.1993, ausgefertigt am 03.07.1993, haben sich die Beteiligten über eine entsprechende Aufteilung geeinigt. Versagungsgründe sind nicht ersichtlich, so daß gegen die beantragte Aufteilung des Fluggeländes Bernau - Hof wie auch gegen die Geländeerweiterung keine Bedenken bestehen.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO in Verbindung mit Abschnitt 6 Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.


Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb